

**Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) mit Änderungen vom 11. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 3, 372, 375, 376, 377 und 380 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)¹ sowie Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)²,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Freiheitsstrafen, von freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen und von gemeinnütziger Arbeit bei Erwachsenen sowie die Bewährungshilfe.

² Unverändert.

³ Der Vollzug von Untersuchungs-, Sicherheits- und Polizeihaft richtet sich nach diesem Gesetz, soweit keine Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)³ entgegenstehen. Im Übrigen sind die Artikel 21, 29, 30 und die Artikel 32 bis 38 auf die Vollzugseinrichtungen im Sinne von Artikel 10 nicht anwendbar; die Artikel 39 bis 70 gelten sinngemäss.

Art. 2 Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats vom 5. Mai 2006 der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen⁴ bleiben vorbehalten.

¹ SR 311.0

² SR 311.01

³ SR 312.0; BBl 2007 6977

⁴ BSG 349.1

Art. 5 ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion

a ist die im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs „zuständige Behörde“ oder „Vollzugsbehörde“ gemäss Bundesrecht, soweit das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)⁵ nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,

b bis *e* unverändert,

f übt alle Befugnisse als Einweisungs- und Vollzugsbehörde aus, soweit das EG ZSJ nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorsieht.

Art. 7 Die Behörden der Strafrechtspflege üben die ihnen nach der StPO, dem EG ZSJ und dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)⁶ zustehenden Befugnisse aus.

Art. 9 Kantonale Konkordatsanstalten sind die Anstalten in Hindelbank, Thorberg und Witzwil sowie das Massnahmenzentrum St. Johannsen. Sie dienen im Rahmen des Bundesrechts dem vorzeitigen Antritt von Freiheitsstrafen und Massnahmen, dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen und allfälligen andere Vollzugsaufgaben. Sie werden von einer Direktorin oder einem Direktor geführt.

Art. 10 Die Gefängnisse dienen dem Vollzug

a bis *e* unverändert,

f von Freiheitsentzug an Jugendlichen,

g „Strafen“ wird ersetzt durch „Freiheitsstrafen“,

h und *i* unverändert.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „Strafen“ wird ersetzt durch „Freiheitsstrafen“.

Grundsatz

Art. 14 Unverändert.

⁵ BSG ■■■; Referendumsfassung abrufbar unter www.be.ch/referenden

⁶ BSG ■■■; Referendumsfassung abrufbar unter www.be.ch/referenden

Abrufverfahren

Art. 14a (neu) ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann den Strafgerichten und der Staatsanwaltschaft Daten des Straf- und Massnahmenvollzugsregisters in einem Abrufverfahren zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in rechtsprechender Funktion benötigen.

² Der Regierungsrat regelt mit Verordnung insbesondere den Umfang der abrufbaren Daten sowie die zulässigen Zwecke.

Art. 15 ¹ „oder halboffenen“ wird aufgehoben.

² „oder halboffenen“ wird aufgehoben.

Art. 15a Aufgehoben.

Art. 15b ¹ „von sechs Monaten“ wird aufgehoben.

² Unverändert.

Vollzug von gemeinnütziger Arbeit

Art. 18a (neu) Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen zu leisten.

Art. 20 ¹ und ² Unverändert.

³ „Einweisungs- und Vollzugsbehörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

⁴ „der Einweisungs- und Vollzugsbehörde“ wird ersetzt durch „von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

Art. 23 ¹ „Untersuchungsbehörden“ wird ersetzt durch „Staatsanwaltschaft“.

² Die Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Urteils- oder Beschlussformel unabhängig von der Rechtskraft unverzüglich mit, wenn

- a die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug befindenden Personen freigesprochen oder zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe verurteilt worden sind,
- b die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug befindenden Personen zu einer unbedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer Massnahme verurteilt worden sind und in den vorzeiti-

- gen oder ordentlichen Straf- bzw. Massnahmenvollzug zurückkehren,
 c die Verurteilten in Haft belassen oder neu in Haft gesetzt werden,
 d das Gericht den Verurteilten mit deren Einwilligung den sofortigen Antritt der Freiheitsstrafe oder Massnahme bewilligt hat oder
 e die zu einer ambulanten oder stationären Massnahme Verurteilten in Freiheit weilen.

³ Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Strafakten auf Aufforderung hin zur Verfügung.

Entscheid über den tageweisen Vollzug

Art. 24 Kommt der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Form des tageweisen Vollzugs in Frage, entscheidet die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion innert 30 Tagen nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person.

Art. 25 ¹ Unverändert.

² „Einweisungs- und Vollzugsbehörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion.“

³ „Einweisungs- und Vollzugsbehörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion.“

Art. 26 ¹ „Behörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

² „den Adressaten“ wird ersetzt durch „die Adressatin oder den Adressaten“.

³ Für den vorzeitigen Antritt von Freiheitsstrafen und Massnahmen gelten die Bestimmungen der StPO.

Art. 27 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ „Behörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

Art. 28 ¹ Ein Urteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist. Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion prüft von Amtes wegen, ob die Strafe verjährt ist. Bestehen Zweifel, kann die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion das Obergericht anrufen.

² Die verurteilte Person kann gegen den drohenden Vollzug einer verjährten Strafe oder Massnahme beim Obergericht Beschwerde führen.

³ Das Obergericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

⁴ Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 3 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷.

Art. 30 ¹ Unverändert.

² Aus Sicherheits-, Disziplinar- oder Platzgründen können Eingewiesene vorübergehend in ein Gefängnis verlegt werden. Verlegungen bis zu einer Dauer von drei Wochen können durch die Leitung der Vollzugsinstitution angeordnet werden. Längerfristige Verlegungen sind durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion anzuordnen.

³ Die Verlegung erfolgt mit Verfügung.

Art. 31 ¹ und ² Unverändert.

³ „Behörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

Art. 32 ¹ Unverändert.

² Als Vollzugsstufen gelten

a bis d unverändert,

e „und probeweise“ wird aufgehoben.

Art. 35 ¹ Das Arbeitsexternat wird nach Verbüßung eines Teils des Freiheitsentzugs gewährt, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht. Bei Freiheitsstrafen wird es in der Regel nach mindestens der Hälfte der Strafdauer, frühestens aber nach neun Monaten und nach einem Aufenthalt von drei Monaten in einer offenen Anstalt gewährt.

² „Einweisungs- und Vollzugsbehörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

³ Unverändert.

⁴ „Einweisungs- und Vollzugsbehörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

Art. 37 Die Entlassung erfolgt definitiv

a und b unverändert,

c mit dem Erreichen der Höchstdauer einer Massnahme nach Artikel 60 oder 61 StGB, wenn die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung eingetreten sind.

⁷ BSG 155.21

d aufgehoben.

Aufhebung einer stationären Massnahme

Art. 38 Unverändert.

Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft

1. Allgemeines

Art. 38a (neu) ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens gemäss Artikel 62a Absatz 3, 62c Absatz 4 und 6, 64a Absatz 3 oder 95 Absatz 5 StGB zur Sicherung des Rückversetzungsverfahrens beziehungsweise des nachträglichen richterlichen Entscheids vorsorglich in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, wenn besondere Dringlichkeit besteht und der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

VARIANTE 1:

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beantragt dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft.

Achtung bedingt indirekte Änderung

Hier nur à titre d'information

Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Art. 38 ¹ Unverändert.

² Als Haftentscheide gelten Entscheide über

a bis k unverändert,

l die Fortsetzung von Haft zur Sicherung des Vollzugs eines Strafbefehls (Art. 440 Abs. 2 Bst. b StPO),

m die Anordnung von Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 38a SMVG).

VARIANTE 2:

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beantragt dem für den nachträglichen richterlichen Entscheid zuständigen Gericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft.

³ Das Gericht entscheidet innert 48 Stunden nach Eingang des Antrags über die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft.

Unterhaltungselektronik, Hard- und Software, Speichermedien

Art. 52a (neu) Über die Benutzung von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software sowie von elektronischen Speichermedien entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Benutzung zu Bildungs- und Weiterbildungszwecken.

Art. 54 ¹ „Behörde“ wird ersetzt durch „zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

² und ³ Unverändert.

Art. 58 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „bzw. Artikel 10“ wird aufgehoben.

^{4 und 5} Unverändert.

Medizinisch indizierte
Zwangsmedikation

1. Geltungsbereich,
Grundsatz

Art. 62 Unverändert.

Massnahmeindizierte
Zwangsmedikation

Art. 66a (neu) ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 59 StGB zu vollziehen ist, schriftlich eine Zwangsmedikation verfügen, soweit dies zur Erfolg versprechenden Durchführung dieser Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach den Artikeln 80 bis 82.

Art. 69 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ „Einweisungs- und Vollzugsbehörde“ wird ersetzt durch „Stelle der Polizei- und Militärdirektion“.

Art. 72 ¹ „für die Bewährungshilfe“ wird aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 75 ¹ Unverändert.

² Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere

a bis *h* unverändert,

i Einbringen in die Anstalt, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie der Missbrauch von Arzneimitteln,

k missbräuchliche Verwendung von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 76 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Bei der Zumessung der Disziplinarsanktion werden insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit, Ordnung und geordnetem Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die persönlichen Umstände der eingewiesenen Personen und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung berücksichtigt.

⁴ Im Wiederholungsfall kann die Disziplinarsanktion erhöht werden.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 80 ¹ Unverändert.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion und der Leitung der Vollzugsinstitution können die Betroffenen in persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten innert 30 Tagen nach Eröffnung und gegen disziplinarische Sanktionen innert drei Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde führen.

³ Die Beschwerde gegen Einweisungs- und Verlegungsverfügungen gemäss Artikel 26 und 30 hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen auf Antrag der Betroffenen.

⁴ Die Beschwerde in den übrigen persönlichen vollzugsrechtlichen Angelegenheiten hat aufschiebende Wirkung, sofern die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion aus wichtigen Gründen im Sinne des VRPG nichts Gegenteiliges anordnet.

⁵ Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militärdirektion erteile diese aus wichtigen Gründen auf Antrag der Betroffenen.

Art. 84 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ „in der Stufe der Halbfreiheit und“ wird aufgehoben.

Im Falle der Variante
1 Art. 38a

II.

Das Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) wird wie folgt geändert:

Art. 38 ¹ Unverändert.

² Als Haftentscheide gelten Entscheide über

a bis k unverändert,

l die Fortsetzung von Haft zur Sicherung des Vollzugs eines Strafbefehls (Art. 440 Abs. 2 Bst. b StPO),

m die Anordnung von Sicherheitshaft zur Sicherung von Rückversetzungsverfahren und nachträglichen richterlichen Entscheiden (Art. 38a SMVG).

III.*Übergangsbestimmung*

Diese Änderung ist auch auf den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen anwendbar, die vor deren Inkrafttreten ausgesprochen worden und noch nicht oder noch nicht ganz vollzogen sind.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.